



**AMTSBLATT
DER
GEMEINDE SCHÖPPINGEN**

Ausgegeben zu Schöppingen am 12.02.2016

Nr. 2/2016

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
2	11.01.2016	Bekanntmachung des Wirtschaftsergebnisses 2014 des Abwasserwerkes der Gemeinde Schöppingen	4 – 6
3	03.02.2016	Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststel- lung des Jahresabschlusses des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen für das Haushaltsjahr 2013 so- wie über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlus- ses 2013	7
4	03.02.2016	Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststel- lung des Jahresabschlusses des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen für das Haushaltsjahr 2014 so- wie über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlus- ses 2014	8
5	03.02.2016	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweck- verbandes Horstmar-Schöppingen für das Haushaltsjahr 2016	9 – 10

Herausgeber:
Druck u. Vertrieb:

Der Bürgermeister, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen
Gemeindeverwaltung Schöppingen

Abwasserwerk der Gemeinde Schöppingen
Der Bürgermeister
Amtsstraße 17
48624 Schöppingen

Bekanntmachung des Wirtschaftsergebnisses 2014 des Abwasserwerkes der Gemeinde Schöppingen

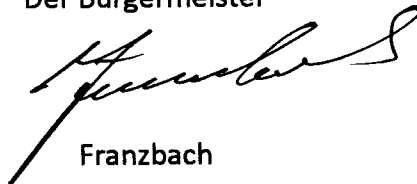
Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am 07. Dezember 2015 den Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Gemeinde Schöppingen zum 31.12.2014 mit einer Bilanzsumme von 11.847.153,49 Euro festgestellt. Er beschloss, den ausgewiesenen Jahresüberschuss 2014 in Höhe von 3.250,31 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2014 ist bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses (2015) im Gebäude der Gemeindeverwaltung Schöppingen, Amtsstraße 17, Zimmer 24, während der Dienststunden von montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr zur Einsichtnahme verfügbar.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat am 05. Januar 2016 den nachfolgend abgedruckten abschließenden Vermerk erteilt.

Schöppingen, den 11. Januar 2016

Der Bürgermeister



Franzbach

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abwasserwerk der Gemeinde Schöppingen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 11.11.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An das Abwasserwerk der Gemeinde Schöppingen, Schöppingen:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserwerk der Gemeinde Schöppingen, Schöppingen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss,

vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

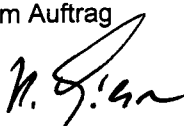
Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 05.01.2016

GPA NRW

Im Auftrag


Helga Giesen



Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen für das Haushaltsjahr 2013 sowie über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2013

- I. Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.11.2015 nach entsprechender Vorprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss und in Kenntnis des nachfolgend aufgeführten uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes über den Jahresabschluss 2013 vom 13.01.2015 wie folgt Beschluss gefasst:

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses:

„Die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Rechnungsprüfungsausschuss hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzlage des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

1. Die Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen stellt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 18 GkG NRW und § 8 Abs. 2 Buchst. c der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss auf den 31.12.2013 fest und erteilt dem Verbandsvorsteher die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2013.
 2. Die Zweckverbandsversammlung beschließt, den Jahresüberschuss aus der Jahresrechnung für das Jahr 2013 in Höhe von 121.623,43 € gem. § 13 Abs. 3 der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen an die Verbandsmitglieder Horstmar und Schöppingen zu gleichen Teilen nach dem vereinbarten Umlageschlüssel auszukehren. Die Auskehrung des Jahresüberschusses erfolgt an die Zweckverbandsgemeinschaft Schöppingen in Höhe von 60.811,71 € und an die Zweckverbandsgemeinschaft Horstmar in Höhe von 60.811,72 €.
- II. Vorstehende Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 25.11.2015 sowie des Rechnungsprüfungsausschusses vom 13.01.2015 werden hiermit gemäß § 96 GO NRW i.V.m. § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 18 GkG ist eine förmliche Auslegung des Jahresabschlusses nicht erforderlich.

Schöppingen, 03. Februar 2016


(Franz-Josef Franzbach)
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen für das Haushaltsjahr 2014 sowie über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2014

- I. Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.11.2015 nach entsprechender Vorprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss und in Kenntnis des nachfolgend aufgeführten uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes über den Jahresabschluss 2014 vom 01.06..2015 wie folgt Beschluss gefasst:

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses:

„Die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Rechnungsprüfungsausschuss hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzlage des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

1. Die Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen stellt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 18 GkG NRW und § 8 Abs. 2 Buchst. c der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss auf den 31.12.2014 fest und erteilt dem Verbandsvorsteher die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2014.
 2. Die Zweckverbandsversammlung beschließt, den Jahresfehlbetrag aus der Jahresrechnung für das Jahr 2014 in Höhe von 30.202,73 € gem. § 13 Abs. 3 der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen von den Verbandsmitglieder Horstmar und Schöppingen zu gleichen Teilen nach dem vereinbarten Umlageschlüssel anzufordern. Die Nachzahlung beträgt für die Zweckverbandskommune Schöppingen 15.101,37 € und für die Zweckverbandskommune Horstmar 15.101,36 €.
- II. Vorstehende Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 25.11.2015 sowie des Rechnungsprüfungsausschusses vom 01.06..2015 werden hiermit gemäß § 96 GO NRW i.V.m. § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 18 GkG ist eine förmliche Auslegung des Jahresabschlusses nicht erforderlich.

Schöppingen, 03. Februar 2016


(Franz-Josef Franzbach)
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit /GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der zzt. geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zzt. geltenden Fassung und § 12, Abs. 3, der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen vom 14.04.2008, in der Fassung vom 19.11.2014, hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen in ihrer Sitzung am 25.11.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulzweckverbandes anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	755.500 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	755.500 Euro

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	755.500 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	755.500 Euro

Gesamtbetrag der aus Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	0 Euro
--	---------------

§ 4

Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, sind nicht vorgesehen.

§ 5

Die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 83 GO wird bis zu einem Betrag von 2.500 Euro auf den Schulverbandsvorsteher übertragen.

§ 6

Der Umlagebetrag wird gem. § 13 Absatz 2 der Zweckverbandssatzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen festgesetzt auf **678.500 Euro**

Er wird von den beteiligten Gemeinden wie folgt aufgebracht:

Stadt Horstmar zu 50 %	339.250 Euro
Gemeinde Schöppingen zu 50 %	339.250 Euro

§ 7

Sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen) werden zu einem Budget verbunden.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb des Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 17.12.2015 angezeigt worden. Gleichzeitig ist die Genehmigung zur Festsetzung der Zweckverbandsumlage gem. § 19 Abs. 2 GkG beantragt worden. Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken hat den Antrag an die Bezirksregierung in Münster weitergeleitet.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 25.01.2016 mitgeteilt, dass nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen keine Bedenken bestehen, die Haushaltssatzung bekannt zu machen.

Die festgesetzte Zweckverbandsumlage ist im Einvernehmen mit der unteren Kommunalaufsicht gemäß § 78 Abs. 8 SchulG i.V.m. § 19 Abs. 2 GkG genehmigt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Zweckverbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulzweckverband Horstmar-Schöppingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schöppingen, den 03. Februar 2016


(Franz-Josef Franzbach)
Verbandsvorsteher